

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke,
Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach
und Bornau im Landkreis Schaumburg

Vom 18. 4. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Sachsenhäger Aue und die Alte Reeke, die Holpe und den Kalten Bach, den Krumpen Bach, die Hülse, den Ziegenbach und die Bornau im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke (Oberlauf der Sachsenhäger Aue ab Einmündung der Hülse), Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Gewässer Sachsenhäger Aue und Alte Reeke, Holpe und Kalter Bach, Krummer Bach, Hülse, Ziegenbach und Bornau erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Stadthagen und der Samtgemeinden Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt und Sachsenhagen.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 17 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3521, 3620, 3621, 3720, 3721) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden zwölf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3620/30, 3620/36, 3621/21, 3621/26, 3720/06, 3721/01
Blatt 2 3621/22, 3621/23, 3621/27, 3621/28, 3721/02, 3721/03
Blatt 3 3620/30, 3620/36, 3621/21, 3621/22, 3621/26, 3621/27
Blatt 4 3620/24, 3620/30, 3621/16, 3621/21
Blatt 5 3621/16, 3621/17, 3621/21, 3621/22
Blatt 6 3621/12, 3621/13, 3621/17, 3621/18
Blatt 7 3621/06, 3621/07, 3621/11, 3621/12, 3621/16, 3621/17
Blatt 8 3621/06, 3621/07, 3621/08, 3621/11, 3621/12, 3621/13, 3621/16, 3621/17, 3621/18
Blatt 9 3621/01, 3621/02, 3621/06, 3621/07, 3621/11, 3621/12
Blatt 10 3621/02, 3621/03, 3621/07, 3621/08, 3621/12, 3621/13
Blatt 11 3621/03, 3621/04, 3621/08, 3621/09, 3621/13, 3621/14
Blatt 12 3521/24, 3521/25, 3522/25, 3621/04, 3621/05, 3621/09, 3621/10, 3622/01, 3622/07.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

*) Hier nicht abgedruckt.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen,
Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst,
Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren,
Samtgemeinde Nienstädt, Sitz Helpsen, Bahnhofstraße 13, 31691 Helpsen,
Samtgemeinde Sachsenhagen, Marktplatz 1, 31553 Sachsenhagen.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Sachsenhäger Aue sowie die Feststellung der Freihaltungsverzeichnisse für die Sachsenhäger Aue im Kreis Grafschaft Schaumburg vom 28. 5. 1910 durch den Oberpräsidenten (ABl. der Königlichen Regierung zu Cassel S. 159) aufgehoben.

Hannover, den 18. 4. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz